

keine IH-Beträge ausdrücklich

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen

für Feld- und Waldwege

der Stadt Otterberg

vom 16. Feb. 1987

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Stadt erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften der Stadt für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprechen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Stadt Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Stadt zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

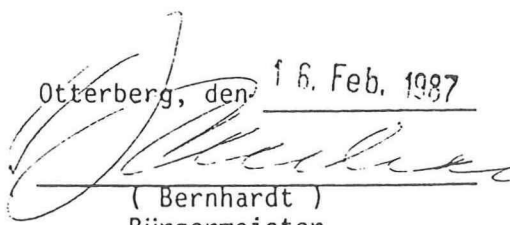
§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Wirtschaftswege vom 25. April 1973 außer Kraft.

Otterberg, den 16. Feb. 1987


(Bernhard)
Bürgermeister